



Betreff:

öffentlich

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der kommunale Stiftung "Stiftung Altenhilfe Potsdam"

Einreicher: FB Soziales und Gesundheit

Erstellungsdatum 15.10.2015

Eingang 922: 15.10.2015

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung Gremium		
04.11.2015 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der kommunalen Stiftung „Stiftung Altenhilfe Potsdam“ gemäß Anlage.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografie Prüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Begründung:

Aufgrund rechtlicher Gegebenheiten wurde die Satzung „Stiftung Altenhilfe Potsdam“ angepasst. Die aktuelle Satzung ist seit dem 16.12.2008 gültig. Auch durch veränderte Bedarfe erscheint es notwendig, die Vergaberichtlinie, die Geschäftsordnung und die Satzung der Stiftung zu aktualisieren.

Zukünftig soll es möglich sein, nicht nur Einzelpersonen, sondern auch Verbänden, Vereinen oder Dritten, die sich mit der Teilhabe am Leben der Gemeinschaft insbesondere mit Senioren und Seniorinnen widmen, auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen für Einzelne Zuwendungen zu gewähren.

Das Einverständnis der Internen Revisorin und eine Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt liegen vor.

Das Kuratorium der Stiftung hat sich in seiner Sitzung am 28.09.2015 abschließend mit der Satzungsänderung befasst.

Auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Kuratoriums erfolgte die Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Umlaufverfahren.

Anlage:

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der kommunalen Stiftung „Stiftung Altenhilfe Potsdam“ der Landeshauptstadt Potsdam.

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der kommunalen Stiftung „Stiftung Altenhilfe Potsdam“ der Landeshauptstadt Potsdam vom

Rechtsgrundlage:

§ 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14 (Nr. 32).

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Landeshauptstadt Potsdam hat mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.12.1993 eine nichtrechtsfähige kommunale Stiftung, die Stiftung „Stiftung Altenhilfe Potsdam“ mit Sitz in Potsdam, errichtet.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung Altenhilfe Potsdam verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke gem. § 53 Nr. 1 und Nr. 2 Abgabenordnung. Sie dient der Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes bzw. ihrer materiellen Lage auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (2) Der Stiftungszweck ist die Förderung der Altenhilfe. Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gesellschaft selbstbestimmt teilzunehmen. Einer sozialen Isolation, Rückzugstendenzen, generationenspezifische Trennung und Ausgliederung älterer Menschen soll entgegen gewirkt werden. Altenhilfe umfasst auch die Unterstützung hinsichtlich einer Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement älterer Menschen. Die Verwirklichung des Stiftungszweckes erfolgt insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - durch die Gewährung finanzieller oder sachlicher Mittel an ältere Bürger, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes und wegen ihrer materiellen Lage auf die Hilfe anderer angewiesen sind
 - durch die Gewährung finanzieller oder sachlicher Mittel zur Unterstützung von Maßnahmen anderer, die der Altenhilfe dienen
- (3) Der Stiftungszweck wird aus den Erträgen des Stiftungsvermögens erfüllt, die ausschließlich hierfür verwendet werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (5) Eine Änderung des Stiftungszweckes ist ausgeschlossen.
Über Satzungsänderungen beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 3 Stiftungsvermögen

Die Landeshauptstadt Potsdam hat die Stiftung mit einem Grundvermögen von 50.000,00 DM (25.564,59 Euro) ausgestattet. Durch Zuwendungen der Stadt und von dritter Stelle soll das Stiftungsvermögen vermehrt werden.
Das Stiftungsvermögen kann durch Zuschreibung unverbrauchter Erträge erhöht werden.

§ 4 Stiftungsleistungen

- (1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen grundsätzlich nur die Erträge des Stiftungsvermögens sowie hierfür bestimmte Zuwendungen herangezogen werden.
- (2) Unterstützungen der Stiftung an Einzelpersonen setzen voraus, dass Hilfen auf andere Weise, insbesondere solche, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht, nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder nicht ausreichen.
Art und Höhe der Unterstützung richten sich nach den Bedürfnissen im Einzelfall.

§ 5 Selbstlosigkeit

Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie dient ausschließlich und unmittelbar mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel der Stiftung Altenhilfe Potsdam dürfen nur für die Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 6 Ausschluss der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Das Kuratorium

- (1) Zur Förderung des Stiftungszwecks beruft die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam ein Kuratorium. Die sieben ehrenamtlichen Kuratoriumsmitglieder werden auf Vorschlag der Verwaltung für die Dauer von jeweils fünf Jahren berufen. Bis zur Neuberufung eines Kuratoriums üben die bisherigen Mitglieder die Amtsgeschäfte aus.
- (2) Das Kuratorium besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 1. die/der für Soziales zuständige Beigeordnete als Vorsitzende/r,
 2. die/der für Soziales zuständige Fachbereichsleiter/in,
 3. zwei durch den Seniorenbeirat zu benennende Mitglieder,
 4. drei aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagene Mitglieder.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger berufen.
Die in Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 enthaltenen Regelungen gelten entsprechend.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (5) Das Kuratorium soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Dem Kuratorium obliegt die Aufsicht und Kontrolle über die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung.

- (2) Das Kuratorium erarbeitet in Abstimmung mit der Verwaltung Entscheidungskriterien zur satzungsgemäßen Vergabe der Mittel (Erträge des Stiftungsvermögens).
- (3) Das Kuratorium entscheidet über die Vergabe der Mittel. Dies beinhaltet auch Entscheidungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens gemäß § 3 Satz 3 der Satzung.
- (4) Das Kuratorium betreibt Öffentlichkeitsarbeit um den Bekanntheitsgrad der Stiftung und damit auch den Zu- und Abfluss der finanziellen Mittel zu steigern.

§ 9 Erledigung der Stiftungsgeschäfte

- (1) Die treuhänderische Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Durchführung der Entscheidungen des Kuratoriums über die Mittelvergabe erfolgen durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam bzw. durch das vom ihm beauftragte Personal der Stadtverwaltung.
- (2) Eine Vergütung aus Mitteln der Stiftung erfolgt hierfür nicht.

§ 10 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht über das abgelaufene Jahr, der Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie eine Erklärung über die Bestandserhaltung des Stiftungsvermögens sind bis zum 31. März des Folgejahres zu erstellen, dem Kuratorium zur Stellungnahme und sodann der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam zur Beschlussfassung über die Entlastung vorzulegen.

§ 11 Kontrolle

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwaltung der Stiftung unterliegen der Kontrolle durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 12 Auflösung der Stiftung

- (1) Eine Auflösung der Stiftung ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam mit 2/3-Mehrheit die Auflösung beschließt.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Landeshauptstadt Potsdam oder eine andere steuerbegünstigende Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Bevor ein Beschluss gemäß Absatz 1 gefasst wird, ist dem Kuratorium Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Anhörung).

§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der kommunalen Stiftung „Stiftung Altenhilfe Potsdam“ der Landeshauptstadt Potsdam vom 16.12.2008 (Amtsblatt für Landeshauptstadt Potsdam Nr. 26/2008, S. 30) außer Kraft.

Potsdam,

Jann Jakobs
Oberbürgermeister